

A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht

---

## **Keramiker / Keramikerin**

A

### **Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

Vom 20. Dezember 2001

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>1</sup> über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3-6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979<sup>2</sup>,  
*verordnet:*

## **1 Ausbildung**

### **11 Lehrverhältnis**

**Art. 1** Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

<sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ist Keramiker / Keramikerin.

<sup>2</sup>Der Keramiker / die Keramikerin zeichnet sich durch eigenständige, kreative Fähigkeiten in Gestaltung, Handwerk und keramischer Technologie aus und ist befähigt, die Umwandlungsprozesse der Materialien und Herstellungsverfahren zu analysieren und anzuwenden. Diese Erkenntnisse ermöglichen einen keramischen Entwicklungsprozess vom Entwurf bis zur Realisation zu vollenden.

<sup>3</sup>Die Lehre dauert 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

**Art. 2** Anforderungen an den Lehrbetrieb

---

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

<sup>1</sup>Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird und die über die hierfür notwendigen Einrichtungen verfügen<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

<sup>3</sup>Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modellehrgang<sup>4</sup>, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

<sup>4</sup>Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

### **Art. 3**    Ausbildungsberechtigung und Höchstzahl der Lehrlinge

<sup>1</sup>Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- a) gelernte Keramiker mit mindestens 3 jähriger Berufspraxis
- b) gelernte Angehörige keramischer Berufe mit mindestens 4 jähriger Berufspraxis

<sup>2</sup>Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Einen Lehrling, wenn ständig mindestens eine Fachperson beschäftigt ist; ein zweiter Lehrling darf seine Ausbildung beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt;  
zwei Lehrlinge, wenn ständig mindestens 3 Fachleute beschäftigt sind;  
einen weiteren Lehrling auf je weitere 2 ständig beschäftigte Fachleute.

<sup>3</sup>Als Fachleute für die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge gelten:

- a) gelernte Keramiker
- b) gelernte Angehörige verwandter Berufe mit mindestens 2 jähriger Berufspraxis.

<sup>4</sup>Die Lehrlinge sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die Lehrjahre verteilen.

## **12**        **Ausbildungsprogramm für den Betrieb**

### **Art. 4**    Allgemeine Richtlinien

<sup>1</sup>Die Lehrlinge werden fachgemäss, systematisch und verständnisvoll ausgebildet. Die Ausbildung vermittelt berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse und fördert die Aneignung berufsübergreifender Fähigkeiten und die Persönlichkeitsentfaltung. Sie verschafft den Lehrlingen Handlungskompetenzen für die nachfolgende Berufsausübung und die berufliche Fort- und Weiterbildung.

<sup>2</sup>Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

---

<sup>3</sup> Ein Verzeichnis der Mindesteinrichtungen kann bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK bezogen werden.

<sup>4</sup> Der Modellehrgang kann bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK bezogen werden.

<sup>4</sup>Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Die Lehrlinge müssen so ausgebildet werden, dass sie am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen können.

<sup>5</sup>Die Lehrlinge führen ein Arbeitsbuch<sup>5</sup>, in dem sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und ihre Erfahrungen festhalten. Die Ausbilder kontrollieren und unterzeichnen das Arbeitsbuch jeden Monat. Es darf an der Lehrabschlussprüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

<sup>6</sup>Die Ausbilder halten den Ausbildungsstand der Lehrlinge periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht<sup>6</sup> fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

<sup>7</sup>Wer das Fähigkeitszeugnis für Keramiker besitzt, ist aufgrund der Ausbildung und der Bestimmungen der Giftgesetzgebung<sup>7</sup> berechtigt, in der allgemeinen Bewilligung C eines Betriebes als für den Giftverkehr verantwortliche Person genannt zu werden.

## **Art. 5** Betriebliche Ausbildungsziele

<sup>1</sup>Die Ausbilder beachten bei der Umsetzung der betrieblichen Ausbildungsziele eine möglichst übereinstimmende Koordination mit den Einführungskursen und dem beruflichen Unterricht.

<sup>2</sup>Das Ausbildungsprogramm ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen verlangten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten am Ende einer Ausbildungsperiode oder eines vermittelten Sachgebiets. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen

<sup>3</sup>*Richtziele* für die einzelnen Lehrjahre:

### *Ganze Lehrzeit*

- Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes anwenden
- die für die einzelnen Arbeiten erforderlichen Vorbereitungen treffen

### *Erstes und zweites Lehrjahr*

- allgemeine Grundlagen beherrschen
- Gesetzmässigkeiten der Ausdrucksmittel kennen und die grundlegenden Techniken anwenden
- Materialien fachgemäss einsetzen
- Einfache Projekte entwickeln und ausführen

### *Drittes und viertes Lehrjahr*

- Formensprache experimentieren, analysieren und entwickeln unter Berücksichtigung der Techniken und der angewandten Technologie:
  - Projektentwicklung
  - Projektrealisation
  - Projektpräsentation
- Optionen wählen und Projekte ausführen

---

<sup>5</sup> Das Arbeitsbuch sowie Musterblätter können bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK oder beim Sekretariat der Berufsbildungsämter-Konferenz DBK bezogen werden.

<sup>6</sup>Formulare für den Ausbildungsbericht können bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK oder beim Sekretariat der Berufsbildungsämter-Konferenz DBK bezogen werden.

<sup>7</sup> SR 813.1

#### <sup>4</sup>Informationsziele für die einzelnen Sachgebiete:

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Allgemeine Grundlagen  | <ul style="list-style-type: none"><li>- Massnahmen der Arbeitssicherheit treffen</li><li>- Vorschriften und Regeln zur Verhinderung von Schädigungen der Gesundheit befolgen</li><li>- Materialien angemessen einsetzen und umweltbezogen entsorgen</li><li>- Werkzeuge anwenden</li><li>- Materialien angemessen einsetzen</li><li>- Arbeitsmethodik entwickeln</li></ul>  |
| Ausdrucksmittel        | <ul style="list-style-type: none"><li>- Formgebungstechniken anwenden</li><li>- Drehtechniken anwenden</li><li>- Hilfs- und Arbeitsformen ( Formenbau ) für die Keramikherstellung anfertigen</li><li>- Oberflächengestaltung ausführen</li><li>- Entwurfstechniken anwenden</li></ul>  |
| Angewandte Technologie | <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes anwenden</li><li>- Verschiedene Möglichkeiten von Versuchsanordnungen (Recherchen) anwenden</li><li>- Verfahren zur Rohstoff- und Versatzprüfung anwenden</li><li>- Versätze berechnen</li><li>- Versätze für Massen, Engoben, Glasuren und keramische Farben entwickeln, prüfen und anwenden</li><li>- Fehler und Schwierigkeiten der Recherchenergebnisse erkennen und beheben</li><li>- Recherchenergebnisse in der Praxis anwenden und in einer Arbeitsdokumentation festhalten</li></ul> |
| Optionen               | <p>Projekte aus folgenden Optionen ausführen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Technologie und Materialien</li><li>- Raum und Architektur</li><li>- Produktegestaltung</li><li>- Expression terre</li></ul> <p>Der Lehrabschluss in den Praktischen Arbeiten erfolgt nur in einem dieser Gebiete.</p>   |
| Projektentwicklung     | <ul style="list-style-type: none"><li>- Gegenstand der Recherche definieren</li><li>- Projekt vorschlagen</li><li>- Skizzen und Modelle realisieren</li><li>- mit diversen Materialien experimentieren</li><li>- angemessene Materialien auswählen</li><li>- Ideen gestalterisch umsetzen</li></ul>   |

- Projektrealisation
- Arbeitsmethodik entwickeln
  - einzelne Schritte planen und organisieren
  - das Projekt ausführen
  - Dokumentation erstellen
- Marketing und Betriebsführung
- betriebsübliche Verkaufsstrategien und -verfahren erläutern
  - marktorientierte Produkte vorschlagen
  - Verkaufsabläufe vorbereiten und aktiv daran teilnehmen
  - Schwierigkeiten im Verkauf erkennen und deren Behebung einleiten
  - allgemeine Grundsätze der Betriebsführung nennen

## **13      Ausbildung in der Berufsschule**

### **Art. 6**

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Anhang zu diesem Reglement.

# **Keramiker / Keramikerin**

## **2 Lehrabschlussprüfung**

### **21 Durchführung**

#### **Art. 7 Allgemeines**

<sup>1</sup>An der Lehrabschlussprüfung sollen die Lehrlinge zeigen, ob sie die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht haben.

<sup>2</sup>Die Kantone führen die Prüfung durch.

#### **Art. 8 Organisation**

<sup>1</sup>Die Praktische Arbeit kann als individuelle Projektarbeit oder auf ausdrücklichen Antrag des Lehrbetriebes, als vorgegebene Prüfungsarbeit abgelegt werden. Die Option ist bei der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung anzugeben.

<sup>2</sup>Die individuelle Projektarbeit führt der Lehrling an seinem betrieblichen Arbeitsplatz aus, für alle anderen Prüfungsteile legt die Prüfungsbehörde die Prüfungsorte fest. In diesem ( letzteren ) Fall werden dem Lehrling ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Mit dem Aufgebot wird bekanntgegeben, welche Materialien und Hilfsmittel er mitbringen muss.

<sup>3</sup>Wird die Praktische Arbeit als individuelle Projektarbeit ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach der vom BBT erlassenen Wegleitung<sup>9</sup>. Der Lehrbetrieb reicht dazu die Anmeldung und den Vorschlag der Aufgabenstellung nach Weisung der Prüfungsbehörde ein.

<sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben für die vorgegebene Prüfungsarbeit und die Berufskennnisse erhält der Lehrling erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihm, soweit notwendig, erklärt.

<sup>5</sup>Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

#### **Art. 9 Expertentätigkeit**

<sup>1</sup>Die Ernennung zum Experten oder zur Expertin erfolgt durch die kantonale Behörde. In erster Linie werden Absolventen und Absolventinnen von Expertenkursen beigezogen.

<sup>2</sup>Das Expertenteams sorgt dafür, dass sich der Lehrling mit allen vorgeschriebenen Arbeiten der vorgegebenen Prüfungsarbeit und der Berufskennnisse während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Der Lehrling wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

<sup>3</sup>Mindestens ein Experte begleitet die Ausführung der Praktischen Arbeit. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

<sup>4</sup>Mindestens zwei Mitglieder des Expertenteams bewerten die Prüfungsarbeiten. Die Bewertung der individuellen Projektarbeit stützt sich ab auf die Bewertung durch die fachliche Beurteilung durch den Vorgesetzten des Lehrlings.

---

<sup>9</sup> Die Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) an Lehrabschlussprüfungen vom 27.08.2001 kann bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK bezogen werden

<sup>5</sup>Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.

<sup>6</sup>Das Expertenteam prüft die Lehrlinge ruhig und wohlwollend und bringt Bemerkungen sachlich an.

<sup>7</sup>Einwendungen der Lehrlinge, in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden zu sein, können nicht berücksichtigt werden. Dieser Sachverhalt sowie an der Prüfung festgestellte Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung werden aber im Prüfungsbericht festgehalten.

<sup>8</sup>Notenformular und Prüfungsbericht werden unterzeichnet und der zuständigen kantonalen Behörde nach der Prüfung unverzüglich zugestellt.

## **22      Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

### Art. 10    Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt und dauert:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a.    Praktische Arbeiten<br>als individuelle Projektarbeit  | 40 bis 200 Stunden |
| oder als vorgegebene Prüfungsarbeit  | 20 bis 60 Stunden  |
| b.    Berufskennnisse  | 3 bis 5 Stunden    |
| c.    Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Januar 1997 über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen). |                    |

### Art. 11    Prüfungsstoff

<sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5 und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

#### *Praktische Arbeiten*

<sup>2</sup>Der Lehrling muss in einer Option gemäss Art. 5 folgende Arbeiten selbstständig ausführen:

#### Individuelle Projektarbeit

Die individuelle Projektarbeit bezieht sich auf vernetzte Inhalte aus dem Arbeitsgebiet. Richtlinien zur Aufgabenstellung und Durchführung sind in einer ergänzenden Regelung<sup>10</sup> zusammengestellt.

oder

#### Vorgegebene Prüfungsarbeit

Die vorgegebene Prüfungsarbeit<sup>10</sup> bezieht sich auf Arbeiten aus dem Arbeitsgebiet des Berufes.

---

<sup>10</sup> Die ergänzende Regelung kann bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK bezogen werden

## *Berufskennntnisse*

<sup>3</sup>Die Prüfung ist unterteilt in:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 1. Allgemeine Berufskennntnisse          | mündlich und/ oder schriftlich |
| 2. Fachrechnen                           | schriftlich                    |
| 3. Materialkennntnisse                   | mündlich und/ oder schriftlich |
| 4. Werkzeug- und Maschinenkennntnisse    | mündlich und/ oder schriftlich |
| 5. Kunst-, Design- und Keramikgeschichte | mündlich und/ oder schriftlich |
| 6. Marketing und Betriebsführung         | mündlich und/ oder schriftlich |

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

## **23 Beurteilung und Notengebung**

### Art. 12 Beurteilung

<sup>1</sup>Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

Beurteilt werden neben den Fachkompetenzen insbesondere auch berufsübergreifende Fähigkeiten. Richtlinien zur Beurteilung sind in einer ergänzenden Regelung<sup>10</sup> zusammengestellt.

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- |        |                                       |
|--------|---------------------------------------|
| Pos. 1 | Allgemeine Berufskennntnisse          |
| Pos. 2 | Fachrechnen                           |
| Pos. 3 | Materialkennntnisse                   |
| Pos. 4 | Werkzeug- und Maschinenkennntnisse    |
| Pos. 5 | Kunst-, Design- und Keramikgeschichte |
| Pos. 6 | Marketing und Betriebsführung         |

<sup>2</sup>Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt<sup>11</sup>.

<sup>3</sup>Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **Art. 13** Notenwerte

<sup>1</sup>Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

---

<sup>10</sup>Die ergänzende Regelung kann bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK bezogen werden

<sup>11</sup> Notenformulare können bei der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Keramik ASK bezogen werden.

## <sup>2</sup>Notenskala

---

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

---

### **Art. 14** Prüfungsergebnis

<sup>1</sup>Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten ( zählt doppelt )
- Berufskennnisse ,
- Berufskundlicher Unterricht ( Erfahrungsnote der Berufsschule ),
- Allgemeinbildung .

<sup>2</sup>Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten (1/5 der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

<sup>3</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

<sup>4</sup>Wer die Berufsmaturitätsprüfung bestanden hat, ist von der Prüfung im Fach Allgemeinbildung befreit. Das Prüfungsergebnis nach Absatz 1, die Gesamtnote nach Absatz 2 sowie die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 gelten somit ohne die Fachnote Allgemeinbildung.

<sup>5</sup>Die Fachnote Berufskundlicher Unterricht ist das Mittel aller Semesternoten der Unterrichtsfächer Berufskunde, Zeichnen, Kunst-, Design- und Keramikgeschichte, Marketing / Betriebsführung und Dokumentation / Präsentation.

<sup>6</sup>Bei Repetenten und Repetentinnen, die die Berufsschule nicht besuchen, wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht wiederholt, zählt die neue Erfahrungsnote.

<sup>7</sup> Bei Lehrlingen, die ihre Lehre zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2001 begonnen haben, wird die Erfahrungsnote der letzten vier Semester übernommen.

<sup>8</sup> Bei Personen nach Artikel 41 Absatz 1, BBG, die für weniger als die halbe Lehrzeit Semesternoten nachweisen können, wird statt der Erfahrungsnote die Fachnote Berufskennnisse doppelt eingesetzt.

### **Art. 15** Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung "Gelernter Keramiker / Gelernte Keramikerin" zu führen.

### **Art. 16** Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

## **3** Schlussbestimmungen

### **Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 13. Dezember 1968<sup>12</sup> über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für die Berufe im Töpfereigewerbe wird aufgehoben.

### **Art. 18** Übergangsrecht

<sup>1</sup>Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2000 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Reglement ab.

<sup>2</sup>Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2006 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement geprüft.

### **Art. 19** Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 2002 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 2004.

20. Dezember 2001

**Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:**

---

<sup>12</sup> BBl 1969 II 929

## **B**

### **Lehrplan für den beruflichen Unterricht**

vom 20. Dezember 2001

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),*

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978<sup>13</sup> über die Berufsbildung und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976<sup>14</sup> über Turnen und Sport an Berufsschulen,

*verordnet:*

#### **1 Grundsätze**

##### **1.1 Allgemeine Bildungsziele**

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen die notwendigen theoretischen Berufskennnisse, die Allgemeinbildung sowie Turnen und Sport. Sie fördert berufsübergreifende Fähigkeiten und unterstützt die Persönlichkeitsentfaltung.

Berufsschule, Lehrbetrieb und Einführungskurse streben auf allen Ebenen eine enge Zusammenarbeit in fachlicher und organisatorischer Hinsicht an

##### **1.2 Organisation**

Die Berufsschule unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf ganze Tage angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen<sup>15</sup>.

Der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts während der Lehre muss bei der Ansetzung des Fachkundeunterrichts auf die einzelnen Lehrjahre gewährleistet sein.

---

<sup>13</sup> SR 412.10

<sup>14</sup> SR 415.022

<sup>15</sup> wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

### 1.3 Lektionentafel

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

---

Fächer	Total Lektionen
1 Berufskunde	440
- Allgemeine Berufskunde	
- Fachrechnen	
- Materialkunde	
- Werkzeug- und Maschinenkunde	
2 Zeichnen	440
3 Kunst-, Design- und Keramikgeschichte	320
4 Marketing / Betriebsführung	160
5 Dokumentation / Präsentation	240
6 Allgemeinbildung	480
7 Turnen und Sport	160
Total	2240

---

### 1.4 Unterricht

Der Lehrplan ist lernzielorientiert formuliert. Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die von den Lehrlingen am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im einzelnen.

#### 1 Berufskunde 440 Lektionen

##### *Richtziele*

- technologische Entwicklung der Keramik aufzeigen,
- berufsbezogenen Grundlagen der Naturwissenschaften erläutern,
- spezifische Eigenschaften der Rohstoffe und ihren Einfluss auf die keramischen Prozesse erläutern,
- Fabrikationsprobleme erkennen und deren Behebung erläutern,
- Merkmale der Erzeugnisse erläutern und deren Produktionsabläufe beschreiben,
- Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes nennen,
- Rechenaufgaben, die sich bei der Berufsausübung stellen, lösen.

## *Informationsziele*

### **1.1 Allgemeine Berufskunde**

#### **Grundlagen der Keramik**

- technologische Entwicklung der Keramik aufzeigen
- Hauptwarengruppen und Sondererzeugnisse aufzählen
- Produktionsabläufe erläutern

#### **Naturwissenschaftliche Grundlagen**

- einfaches Grundwissen wiedergeben
- keramisch wichtige Elemente und Ihre Verbindungen erläutern
- oxidierende und reduzierende Brennatmosphären erläutern

#### **Geologie**

- Entstehung der Gesteine und Tone nennen
- Eigenschaften der plastischen und unplastischen Rohstoffe erläutern

#### **Technologie**

- keramische Produkte klassieren
- Fabrikationsfehler und deren Behebung erläutern

#### **Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

- brancheninterne Vorschriften nennen
- Berufskrankheiten und Vorbeugungsmassnahmen nennen
- betrieblicher Umweltschutz erläutern

#### **Giftkunde**

- Verpackung, Kennzeichnung, Beschaffung und Anwendung erläutern
- Lagerung und Entsorgung erläutern

### **1.2 Fachrechnen**

#### **Praxisrelevante Aufgaben**

- Schwindungs-, Flächen- und Körperberechnungen ausführen

#### **Chemisches Rechnen**

- Prinzip der Segerformel und der chemischen Analyse erläutern
- praxisrelevante Aufgaben ausführen

### **1.3 Materialkunde**

#### **Plastische Rohstoffe**

- Ursachen der Plastizität erläutern und deren Veränderung während der Produktionsprozesse beschreiben
- betriebsübliche Prüfverfahren erläutern

#### **Unplastische Rohstoffe**

- spezifische Eigenschaften der Magerungsmittel erläutern
- chemische und mineralische Zusammensetzung nennen
- spezifische Eigenschaften und Einsatzgebiete der Formenwerkstoffe nennen

#### **Massen**

- spezifische Eigenschaften keramischer Massen erläutern
- Wirkungsweise und Eigenschaften der Giesshilfsmittel erläutern

#### **Oberflächenbehandlung: Engoben, Glasuren, Keramische Farben**

- plastische und unplastische Rohstoffe
  - Eigenschaften bezüglich Schmelzverhalten und Brennfarbe erläutern
- Fritten
  - typische Rohstoffe und ihre Merkmale nennen
- Brennatmosphären
  - Einfluss auf die Farbentwicklung färbender Verbindungen erläutern
- spezifische Eigenschaften der Rohstoffmischungen erläutern
- Qualitätssicherung
  - Prüfverfahren erläutern

## **1.4 Werkzeug- und Maschinenkunde**

### **Gewinnung**

- Einrichtungen und Maschinen zur Gewinnung der plastischen und unplastischen Rohstoffe nennen

### **Aufbereitung**

- Einrichtungen und Maschinen fein- und grobkeramischer Aufbereitungen erläutern
- Störungen erkennen und beheben

### **Formgebung**

- Verfahren handwerklicher und industrieller Formgebung erläutern
- Formgebungsfehler erkennen und beheben

### **Trocknung**

- Verfahren natürlicher Trocknung erläutern
- Verfahren künstlicher Trocknung aufzählen
- Trocknungsfehler erkennen und beheben

### **Oberflächenbearbeitung**

- Verfahren der Engobe- und Glasuraufbereitung beschreiben und anwenden
- Fritteverfahren beschreiben
- Funktion und Wartung der Spritzpistole und -kabine mit Staubfilteranlage und Luftkompressor beschreiben

### **Brenntechnik**

- Funktion und Bauteile betriebsüblicher Brennofensysteme beschreiben
- spezifische Eigenschaften verschiedener Wärmequellen für den Brennprozess erläutern
- spezifische Eigenschaften und Einsatzgebiete der Isoliermaterialien erläutern
- Temperaturmessung
  - Funktion und Eigenschaften der optischen und elektrischen Pyrometer, der Schwindungs- und Schmelzpyrometer erläutern
- Brennhilfsmittel für poröse und dichte Keramik nennen und erläutern
- Brennfehler erkennen und beheben

## **2 Zeichnen**

440 Lektionen

### *Richtziele*

- Volumen und Oberflächenbeschaffenheiten studieren und zweidimensional wiedergeben,
- allgemeine Grundlagen der Farben kennen und anwenden,
- Formen entwerfen und Oberflächenbeschaffenheiten entwickeln,
- mit der farblichen Gestaltung der Oberflächen und der Formen zeichnerisch experimentieren und diese umsetzen.

### *Informationsziele*

#### **Volumen**

- Grundvolumen analysieren und zeichnerisch wiedergeben

#### **Struktur**

- ein vielfältiges grafisches Vokabular zur Darstellung der Oberflächenbeschaffenheit experimentieren

#### **Volumen und Oberflächen**

- verschiedene Formen mittels des entwickelten Vokabulars grafisch ausdrücken

#### **Farbtheorie**

- grundlegende Regeln der Farbmischungen anwenden

#### **Farbige Kompositionen**

- verschiedene farbige Kompositionen experimentieren

#### **Volumen und Farben**

- Grundkenntnisse zur farbigen Gestaltung verschiedener Volumen anwenden

#### **Entwurf**

- Formen skizzieren und experimentieren

#### **Entwicklung**

- analytisches Entwerfen zur Darstellung und Entwicklung von Einzelheiten eines keramischen Objekts üben

#### **Oberflächengestaltung**

- Entwürfe zur Oberflächengestaltung ( Beschaffenheit, Farben ) von keramischen Formen entwickeln

### **3 Kunst-, Design- und Keramikgeschichte 320 Lektionen**

#### *Richtziele*

- zentrale Aspekte der Kulturen und Epochen nennen,
- wichtige Fragestellungen der Kunst-, Design- und Keramiktheorie beschreiben,
- zu zeitgenössischen Fragen und Tendenzen Stellung beziehen,
- Einzelwerke formal und inhaltlich analysieren,
- Formulieren eines eigenen Standpunktes.

#### *Informationsziele*

#### **Grundkenntnisse der grossen Epochen**

- geistesgeschichtliche Hintergründe erklären
- Bedeutung des kulturellen Austausches beschreiben
- wechselseitige Bezüge und Beeinflussungen erläutern

#### **Zeitgenössische Fragen und Tendenzen**

- wichtige Aspekte und Strömungen der modernen und zeitgenössischen Kunst, des Designs und der Keramik erkennen

#### **Formale und inhaltliche Analyse**

- Werkinterpretationen
  - Einzelwerke genau wahrnehmen und beschreiben
  - formale und inhaltliche Zusammenhänge erkennen
  - theoretische Texte einbeziehen

### **4 Marketing / Betriebsführung 160 Lektionen**

#### *Richtziele*

- Grundlagen der Marketings erläutern,
- Grundlagen der Produktentwicklung und der Preisgestaltung erläutern,
- juristische Grundlagen erläutern.

*Informationsziele*

**4.1 Allgemeine Grundlagen des Marketings und der Betriebsführung**

**Marktforschung**

- Mittel und Methoden beschreiben
- Chancen und Risiken des Marktes erläutern

**Strategie**

- Unternehmensstrategie begründen

**Businessplan**

- Bedeutung und Anwendung erläutern

**Betriebliches Rechnungswesen**

- Material-, Lohn- und Gemeinkosten errechnen

**4.2 Produkte / Preisgestaltung**

**Produktion**

- grundlegende Konzepte der Produktegestaltung beschreiben

**Preis**

- an konkreten Beispielen Preiskalkulation erläutern
- wichtigste Massnahmen der Preisgestaltung und ihre Auswirkungen erläutern

**4.3 Vertrieb**

**Verkaufskanäle**

- Vor- und Nachteile des Direktverkaufes und des Zwischenhandels erläutern

**4.4 Recht**

**Juristische Aspekte**

- Grundregeln aufzählen
  - Urheberrecht/Patentrecht
  - Markenschutz/Designschutz (Modellschutz, Musterschutz)

**5 Dokumentation / Präsentation**

240 Lektionen

*Richtziele*

Informatik

- betriebsübliche Computerprogramme anwenden

Fotografie

- Arbeit anhand von Aufnahmen festhalten

Dokumentation

- Informationen sammeln
- ein Projekt dokumentieren
- ein Dossier realisieren

Präsentation und räumliche Gestaltung

- Verschiedene Konzepte für die Präsentation und/oder die räumliche Gestaltung erläutern

*Informationsziele*

**5.1 Informatik**

**Berufsspezifische Anwendungsprogramme**

- Computerprogramme anwenden

**Arbeitsmethodik**

- einfache Dokumente erstellen

## **5.2. Fotografie**

### **Aufnahmen**

- Grundkenntnisse der Fotografie anwenden

### **Ausführung**

- die Fotografie als Recherche und Dokumentationsmittel einsetzen

## **5.3 Dokumentation**

### **Information**

- Informationen zum Thema sammeln

### **Ausführung**

- mit Texten und Bildmaterial ein Projekt dokumentieren
- ein Layout erstellen
- ein Dossier realisieren

## **5.4 Präsentation und räumliche Gestaltung**

### **Konzepte**

- verschiedene Ausstellungs- und/oder Präsentationskonzepte anwenden

## **2 Allgemeinbildung, Turnen und Sport**

Für die Allgemeinbildung sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Der Normallehrplan vom 27. September 1977<sup>16</sup> für den beruflichen Unterricht der Keramiker wird aufgehoben.

### **32 Übergangsrecht**

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 2000 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

### **33 Inkrafttreten**

Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

20. Dezember 2001

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Der Direktor

---

<sup>16</sup> BBI 1978 I 280